

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

30.10.2014

**Geschäftszahl**

2011/15/0181

**Rechtssatz**

Mit der Bestimmung des § 302 Abs. 1 EO wurde kein Umsatzsteuertatbestand geschaffen. Es ist aber nicht von einer "authentischen Interpretation" auszugehen. Mit der Exekutionsordnungs-Novelle 2000 sollten die Bestimmungen betreffend den Kostenersatz des Drittschuldners vereinfacht und eine unterschiedliche Handhabung durch Gerichte vermieden werden. Zweck der Novellierung des § 302 EO war u.a. die Klarstellung, dass Umsatzsteuer nicht über die Pauschalbeträge hinausgehend gesondert geltend gemacht werden könne (vgl. Feil, Exekutionsordnung<sup>5</sup>, 2. Erg.-Lfg., § 302 Tz 6); ob die Erbringung der Drittschuldnererklärung eine steuerbare Leistung nach dem UStG darstellt, war hingegen nicht Regelungsgegenstand des Gesetzgebers in diesem Zusammenhang.

**European Case Law Identifier**

ECLI:AT:VWGH:2014:2011150181.X04